



Anweisung

**für die Bereitstellung und
die Nutzung der Daten des
öffentlichen Vermessungswesens**

- Geobasisdatennutzungsanweisung –

(GeoNutzA)

Stand: 21. Januar 2022

I. Inhaltsverzeichnis

1	Metadateninformationssystem	3
2	Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens	3
2.1	Zugang zu den Geobasisdaten und den zugehörigen Metadaten	3
2.2	Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten	3
2.2.1	Allgemeines	3
2.2.2	Berechtigtes Interesse	3
2.2.3	Zugang der Presse	4
2.3	Zugang zum Datenschutzprotokoll nach § 16 Abs. 3 HVGG	5
2.4	Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen.	5
2.5	Beschränkung des Zugangs zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens.....	7
3	Bereitstellung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Einsicht und Auskunft	7
3.3	Ausgaben	8
3.4	Automatisierter Abruf von Daten.....	8
4	Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens	9

II. Abkürzungsverzeichnis

GBO	Grundbuchordnung
HVGG	Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
PDF	Portable Document Format
SHAPE	Format für vektorielle Geodaten
TIFF	Tagged Image File Format

1 Metadateninformationssystem

(1) Die Kataster- und Vermessungsbehörden beschreiben die von ihnen bereitzustellenden Geobasisdaten durch Metadaten und aktualisieren diese regelmäßig (§ 3 Abs. 3 HVGG). Die Metadaten werden über IT-Anwendungen nutzbar gemacht (Metadateninformationssystem).

(2) Die Metadaten zu den Geobasisdaten müssen insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) Schlüsselwörter,
- b) Klassifizierung der Geobasisdaten,
- c) Bedingungen für den Zugang zu den Geobasisdaten und deren Nutzung sowie Angaben über Kosten und Entgelte,
- d) Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 5 HVGG und deren Gründe sowie die für die Geobasisdaten zuständige Stelle,
- e) Qualität der Geobasisdaten und
- f) Raumbezug der Geobasisdaten.

2 Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens

2.1 Zugang zu den Geobasisdaten und den zugehörigen Metadaten

Die Geobasisdaten und die zugehörigen Metadaten sind vorbehaltlich der Nr. 2.2 und 2.4 öffentlich zugänglich (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HVGG). Der automatisierte Abruf der öffentlich zugänglichen Daten ist anonym und diskriminierungsfrei möglich.

2.2 Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten steht nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben (§ 16 Abs. 2 Satz 1 HVGG). Satz 1 gilt entsprechend für Flurstücks- und Grundstücksbezeichnungen, die zu namentlich bestimmten Eigentümerinnen und Eigentümern oder bevollmächtigten Personen aus den Geobasisdaten ermittelt werden (Rückwärtssuche).

(2) Der Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten wird dem Inhalt und Umfang nach nur soweit gewährt, wie es der Zweck, der das berechtigte Interesse begründet, erfordert.

2.2.2 Berechtigtes Interesse

(1) Berechtigtes Interesse ist jedes nachvollziehbare, durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse, das die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lässt. Auch ein Interesse wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art kann das Recht auf Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten begründen. Ein öffentliches Interesse kann ein berechtigtes Interesse sein, wenn die antragstellende Person zu dessen Wahrnehmung befugt ist.

(2) Bei der Auslegung des in § 16 Abs. 2 Satz 1 HVGG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffs „berechtigtes Interesse“ ist vorrangig die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Anspruch auf den Zugang zu den im Liegenschaftskataster geführten Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten zu beachten. Die zivilgerichtliche Rechtsprechung zu § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO kann subsidiär zur Auslegung herangezogen werden, wobei die Verschiedenheit der aus dem Liegenschaftskataster einerseits und dem Grundbuch andererseits zu gewinnenden Informationen berücksichtigt werden muss.

(3) Das berechtigte Interesse ist darzulegen. Die Darlegungspflicht entfällt für

- a) dinglich Berechtigte (Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an betroffenen Grundstücken),
- b) Behörden des Landes und kommunale Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Notarinnen und Notare, soweit die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 HVGG).

(4) Darlegen ist das Vorbringen von Tatsachen in einer Weise, die dazu geeignet ist, der Kataster- und Vermessungsbehörde einen überzeugenden Anhalt für ihre Richtigkeit zu geben. Bloße Behauptungen, schlagwortartige Formulierungen und pauschale Vorträge genügen nicht. Die vorgebrachten Tatsachen müssen nicht belegt werden. Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel, kann eine Glaubhaftmachung oder ein Nachweis des berechtigten Interesses mittels geeigneter Unterlagen gefordert werden.

(5) Die Absicht, ein fremdes Grundstück kaufen, mieten, pachten oder nutzen zu wollen, kann das Recht auf Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten begründen, wenn überzeugend dargelegt wird, dass diese Absicht tatsächlich erreichbar ist. Die Interessenten müssen dabei nicht bereits in Vorverhandlungen mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen. Ein berechtigtes Interesse besteht aber insbesondere dann nicht, wenn die beabsichtigte Nutzung des Grundstücks (zum Beispiel zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergie- oder Solaranlage) aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Ein berechtigtes Interesse kann bereits in einem sehr frühen Planungsstadium zur Ermittlung von potentiell für das Vorhaben nutzbaren Flächen vorliegen.

(6) Die Absicht, über Einzelfälle hinausgehend Kontakt mit Eigentümerinnen, Eigentümern oder deren Bevollmächtigten für Zwecke der Kundengewinnung aufzunehmen, begründet kein berechtigtes Interesse an der Kenntnis ihrer Namen, Geburtsdaten und Anschriften.

2.2.3 Zugang der Presse

(1) Ein berechtigtes Interesse der Presse am Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten liegt vor, wenn

- a) es sich um eine Frage handelt, die die Öffentlichkeit wesentlich angeht,
- b) die Recherche der Aufbereitung einer ernsthaften, sachbezogenen Auseinandersetzung dient,
- c) ausgeschlossen werden kann, dass die aus den Nachforschungen möglicherweise resultierende Berichterstattung lediglich dazu dienen könnte, eine in der Öffentlichkeit vorhandene Neugierde oder Sensationslust zu befriedigen,
- d) die Bekanntgabe der ersuchten Daten geeignet ist, dem Informationsanliegen Rechnung zu tragen und

- e) sich die Presseanfrage auf das zur Recherche Erforderliche beschränkt.

Dabei ist es der Presse zu überlassen, nach publizistischen Kriterien zu entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält. Ist zum Beispiel ein publizistisch bedeutsames Ergebnis zu erwarten, wenn sich die begehrte Information als zutreffend erweist, dann ist mit der Darlegung dieser Vermutung auch das Informationsinteresse hinreichend belegt.

(2) Vor der Entscheidung über den Zugang der Presse zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten verschafft sich die Kataster- und Vermessungsbehörde Gewissheit über die Identität der antragstellenden Person und deren Tätigkeit als Journalistin oder als Journalist.

(3) Wenn zu erwarten ist, dass das publizistische Ergebnis der Recherche eine größere politische Bedeutung gewinnen könnte, informiert die Kataster- und Vermessungsbehörde auf dem Dienstweg die Pressestelle der obersten Kataster- und Vermessungsbehörde über den gewährten Zugang und das von der Presse dargelegte Informationsinteresse.

2.3 Zugang zum Datenschutzprotokoll nach § 16 Abs. 3 HVGG

(1) Auskünfte aus dem Protokoll nach § 16 Abs. 3 HVGG werden nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle erteilt. Auskunftsberechtigt sind

- a) die Eigentümerinnen und Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks, die Inhaberinnen und Inhaber des jeweils betroffenen grundstücksgleichen Rechts oder deren Bevollmächtigte und
- b) die nach Datenschutzrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

Der Anspruch der Personen nach Satz 2 Buchst. a beschränkt sich auf die protokollierten Daten, die in dem Zeitraum erhoben wurden, in dem diese Personen Eigentümerin oder Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks oder Inhaberin oder Inhaber des jeweils betroffenen grundstücksgleichen Rechts waren. Nr. 2.2.2 gilt entsprechend.

(2) Der einer Strafverfolgungsbehörde gewährte Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten ist nicht mitzuteilen, wenn die Strafverfolgungsbehörde erklärt hat, dass die Bekanntgabe des gewährten Zugangs den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden würde.

2.4 Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen

(1) Die Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen (u. a. Messwertnachweise, Grenzniederschriften, relevante Gerichtsurteile, Grenzfeststellungsverträge, Fortführungs- und Veränderungsnachweise) beinhalten neben personenbezogenen Daten auch unbearbeitete Aufzeichnungen, in denen noch unvermeidbare Widersprüche und Fehler enthalten sein können. Ohne sachgerechte Einordnung der unbearbeiteten Informationsinhalte besteht ein erhebliches Risiko für Fehlinterpretationen und daraus resultierende Schäden. Die Dokumente, auf die sich der Nachweis der Geobasisdaten gründet, sind deshalb nur eingeschränkt zugänglich und nutzbar.

(2) Der Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, steht nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben. Das berechtigte Interesse ist glaubhaft zu machen. Die Verpflichtung, das berechtigte Interesse glaubhaft zu machen, entfällt für

- a) Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG in Erfüllung ihrer Aufgaben,

- b) Prüfsachverständige für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung sowie Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen nach § 3 des Hessischen Ingenieurgesetzes, soweit die Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden (§ 16 Abs. 4 HVGG).
- (3) Der Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, wird dem Inhalt und Umfang nach nur soweit gewährt, wie es der Zweck, der das berechnete Interesse begründet, erfordert.
- (4) Das berechnete Interesse ist glaubhaft gemacht, wenn bei der Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls mehr für das Vorliegen des berechneten Interesses spricht als dagegen. Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel, kann ein Nachweis des berechneten Interesses mittels geeigneter Unterlagen gefordert werden.
- (5) Die Gründe, die das berechnete Interesse am Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, rechtfertigen, sind eng auszulegen.
- (6) Bei Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist ein berechnetes Interesse anzunehmen. Sie erhalten Zugang zu den Dokumenten, die ihre dinglichen Rechte betreffen. Dies gilt auch für Messwertnachweise, die zugleich mehrere Grundstücke unterschiedlicher Eigentümerinnen und Eigentümer betreffen (zum Beispiel Beobachtungsbücher und Sammelrisse).
- (7) Ein wirtschaftliches Interesse begründet für sich allein noch kein berechnetes Interesse am Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen. Ein berechnetes Interesse kann in diesen Fällen angenommen werden, wenn die antragstellende Person im Auftrag der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer handelt oder der Zugang offensichtlich im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer liegt. Für Planungszwecke soll auf die frei zugänglichen Geobasisdaten verwiesen werden.
- (8) Ingenieurinnen und Ingenieure der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation, Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker sowie fachlich vergleichbar qualifizierte Personen und Stellen (zum Beispiel Versorgungsunternehmen mit angestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren, zugelassene Marktscheiderinnen und Marktscheider) erhalten Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, soweit die Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden und gewährleistet ist, dass diese nicht zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen oder zur Erstellung entsprechender Gutachten verwendet werden.
- (9) Das Interesse, eine Immobilie erwerben, mieten, pachten oder nutzen zu wollen, begründet erst dann ein berechnetes Interesse am Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, wenn die Interessenten mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in ernsthaften Vertragsverhandlungen stehen.
- (10) Im nachbarlichen Verhältnis wird Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, gewährt, wenn konkrete, in der räumlichen Nähe begründete Umstände dargelegt werden, aus denen sich ein berechnetes Interesse ableitet. In Betracht kommen die Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen, zum Beispiel bei Überbau, subjektiver Ungewissheit über den örtlichen Grenzverlauf oder im Zusammenhang mit einer geplanten Bebauung.

2.5 Beschränkung des Zugangs zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Geobasisdaten, den zugehörigen Metadaten und den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, kann beschränkt oder versagt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf

- a) die internationalen Beziehungen,
- b) die Verteidigung oder
- c) bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit

hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die nachteiligen Auswirkungen (§ 16 Abs. 5 HVGG).

(2) Die Prognose, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Daten des öffentlichen Vermessungswesens nachteilige Auswirkungen auf eines der aufgeführten Schutzgüter hätte, muss auf einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung beruhen sowie inhaltlich nachvollziehbar und vertretbar sein. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen ohne greifbaren, auf den Einzelfall bezogenen Anlass reichen nicht aus. Nachteilig wirkt sich der freie Zugang bereits dann aus, wenn er eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, zum Beispiel die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(3) Eine tatsächliche Gefahr liegt vor, wenn im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für eines der aufgeführten Rechtsgüter eintreten wird. Eine konkrete Gefahr kann auch eine Dauergefahr sein, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über einen längeren Zeitraum hinweg zu jedem Zeitpunkt besteht. Für die Feststellung einer solchen Dauergefahr gelten die mit dem Erfordernis einer konkreten Gefahr verbundenen Anforderungen an die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sowie an die konkrete Tatsachenbasis der Wahrscheinlichkeitsprognose entsprechend.

3 Bereitstellung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens

3.1 Allgemeines

(1) Der Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens wird durch die Gewährung von Einsicht in die Datenbestände sowie die Erteilung von Auskünften oder die Bereitstellung von Ausgaben daraus eröffnet. Über den Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten wird zum Zweck der Datenschutzkontrolle ein Protokoll geführt (§ 16 Abs. 3 HVGG).

(2) Die Geobasisdaten werden in standardisierter Form zur Nutzung bereitgestellt. Eine individuelle Kombination und Aufbereitung der Daten für Dritte soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

3.2 Einsicht und Auskunft

(1) Einsichtnahme ist die visuelle Interpretation der Datenbestände. Soweit Einsicht gewährt wird, sind auf Verlangen Ausgaben aus den betreffenden Datenbeständen bereitzustellen. Das Recht der Einsichtnahme schließt das Recht ein, sich selbst Aufzeichnungen oder Fotografien der bereitgestellten Informationsinhalte zu fertigen. Die Einsicht in nur beschränkt zugängliche Daten (§ 16 Abs. 2 und 4 HVGG) soll nur unter Aufsicht gewährt werden.

(2) Eine Auskunft ist die Beschreibung eines in den Datenbeständen nachgewiesenen Sachverhaltes. Auskünfte werden mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch

erteilt. Auskünfte über personenbezogene Daten sind insbesondere bei elektronischer Übermittlung vor unbefugtem Zugriff Dritter und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

3.3 Ausgaben

(1) Digitale Ausgaben enthalten Selektionsergebnisse der Datenbanken nach gewählten räumlichen und inhaltlichen Kriterien, die in einem bestimmten Format (zum Beispiel TIFF, SHAPE, NAS) als Datei bereitgestellt werden. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht technische Beschreibungen über Struktur und Format der angebotenen digitalen Ausgaben.

(2) Analoge Ausgaben werden als Papierausdruck oder als druckaufbereitete Datei (zum Beispiel im Format PDF) bereitgestellt. Inhalt und Darstellung (Layout, Kartensignaturen) analoger Ausgaben richten sich nach den bundeseinheitlich definierten Festlegungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausgaben mit Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten, die in Textform beantragt wurden (zum Beispiel per Brief oder E-Mail), sollen durch Postversand an die Postanschrift übermittelt werden. Personen, deren Identität zweifelsfrei festgestellt wurde, können digitale Ausgaben mit Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten an deren überprüfte E-Mail-Adresse übermittelt oder zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden. Bei elektronischer Übermittlung sind die personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

(4) Ausgaben aus der Sammlung der Messwertnachweise, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, werden Hinweise beigefügt, die allgemein über Art, Inhalt und Qualität der bereitgestellten Informationsinhalte und die Voraussetzungen für ihre sachgerechte Verwendung informieren. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht die allgemeinen Hinweise. Satz 1 gilt nicht für Ausgaben, die nach § 17 Abs. 3 HVGG automatisiert abgerufen werden.

3.4 Automatisierter Abruf von Daten

(1) Die Kataster- und Vermessungsbehörden betreiben zur Bereitstellung der Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten IT-Anwendungen, die über öffentlich verfügbare Netze für jede Person frei zugänglich sind (automatisierte Abrufverfahren). Die automatisierten Abrufverfahren bieten mit Hilfe räumlicher und fachlicher Suchfunktionen (Navigation) die Möglichkeit der selbstständigen Einsichtnahme sowie des Abrufs und einer Bestellung von Ausgaben aus den Datenbanken.

(2) Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten sowie des Abrufs entsprechender Ausgaben bedarf der Genehmigung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde und eines gesicherten Zugangs. Die Genehmigung wird auf Antrag nur Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren und Notarinnen und Notaren erteilt, wenn diese ein berechtigtes Interesse haben und zusichern, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten (§ 17 Abs. 2 HVGG).

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, sowie des Abrufs entsprechender Ausgaben. Die Genehmigung wird auf Antrag nur Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG, Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und

Prüfsachverständigenverordnung sowie Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtung Vermessungswesen nach § 3 des Hessischen Ingenieurgesetzes erteilt, wenn diese ein berechtigtes Interesse haben und zusichern, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten (§17 Abs. 3 HVGG).

(4) Zum programmgestützten interoperablen Abruf der Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten betreiben die Kataster- und Vermessungsbehörden Dienste (Anwendungsprogrammierschnittstellen), die im Einzelnen die Suche, Darstellung und Übermittlung von Daten sowie die Positionsbestimmung im amtlichen Raumbezugssystem ermöglichen. Die Dienste werden nach den bundeseinheitlich definierten Festlegungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht technische Informationen zu den zur Verfügung stehenden Diensten. Sie beschreibt die Dienste mit Metadaten.

4 Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens

(1) Die Nutzung der Geobasisdaten und der zugehörigen Metadaten ist ohne Einschränkung oder Bedingung erlaubt. Wird bei der Nutzung der Geobasisdaten oder Metadaten ein Quellenvermerk beigegeben, ist in diesem auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Geobasisdaten oder Metadaten hinzuweisen (§ 18 Abs. 1 HVGG).

(2) Abweichend davon dürfen

- a) die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten sowie
- b) die Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen,

nur für den Zweck genutzt werden, der das berechtigte Interesse am Zugang zu diesen Daten begründet und zu dessen Erfüllung die betreffenden Daten bereitgestellt wurden. Eine Weiterverwendung für andere Zwecke ist unzulässig (§ 18 Abs. 2 HVGG).